

# AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 21.04.2009  
Verantwortlich: Herr Schliemann

18. Jahrgang 2009  
Ausgabe vom 29.04.2009

## Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Am 21.04.2009 wurde durch die Gemeindevertretung folgender Beschluss gefasst:	1	Informationen zur Problematik: Verbrennen im Freien	2
Europawahl 2009		Vor dem Abbrennen von privaten Feuerwerken an die Einholung einer Genehmigung denken!	3
Neue Wahllokale stehen zur Verfügung	1	Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald	3
Bekanntmachung des Bürgermeisters	2	Bekanntmachung des Fundbüros / Stand: 8. April 2009	3
		Einwohnerstand	4
		Impressum	4

## AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL - AMTLICHER TEIL

### Am 21.04.09 wurde durch die Gemeindevertretung folgender Beschluss gefasst:

#### G 05/60/09 Abberufung und Berufung des 2. stellvertretenden Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

Herr Dietmar Albrecht wird als 2. stellvertretender Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr abberufen. Zum 2. stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr wird Herr René Sperling berufen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 22.04.2009

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: April bis Juni 2009

#### Ausschüsse

##### Ausschuss für Bildung und Soziales

Montag 11.05.2009 18.30 Uhr Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

##### Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 12.05.2009 18.30 Uhr Volkshaus

##### Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 14.05.2009 18.30 Uhr Volkshaus

##### Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Dienstag 19.05.2009 18.30 Uhr Volkshaus

##### Hauptausschuss

Dienstag 02.06.2009 18.30 Uhr Volkshaus

##### Gemeindevertretung

Dienstag 16.06.2009 18.30 Uhr Volkshaus

Sommerpause ist vom 17.06.2009 - 31.08.2009

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. stehen im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de).  
Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.

### Europawahl 2009 Neue Wahllokale stehen zur Verfügung

In Deutschland findet am Sonntag, den 7. Juni 2009, die Direktwahl zum Europaparlament statt. Auch wir Wildauer Bürger können durch unsere Stimmen mitentscheiden, welche Abgeordneten Deutschland in den nächsten fünf Jahren innerhalb der Europäischen Union vertreten sollen.

Das Europaparlament ist maßgeblich an den Gesetzgebungsverfahren beteiligt, die unser tägliches Leben betreffen, da viele Gesetze unseres Landes EU-Rechtsakte umsetzen, die von den von uns gewählten Abgeordneten verabschiedet wurden.

Dazu werden in der Gemeinde Wildau am Wahlsonntag wieder sieben Wahllokale geöffnet sein. Darunter auch das lichtdurchflutete Foyer des Technologie- und Gründerzentrums in der Freiheitstraße, das Alt- und Neubau auf multifunktionale Weise verbindet und behindertengerechte Bewegungsfreiheit garantiert. Es konnte erstmalig als Wahlräumlichkeit gewonnen werden und ersetzt nunmehr die Mensa des Studentenwohnheims in der Birkenallee, die jahrelang als Wahllokal diente, nun aber nicht mehr dem geforderten Standard entspricht.

Zum ersten Mal wird auch der Mehrzweckraum im Erdgeschoss der Fichtestraße 105 als Wahllokal eingerichtet sein.

Weiterhin wurden im Rahmen der Vorbereitungen zur Europawahl die einzelnen Wahlgebiete in Wildau neu organisiert.

**In einzelnen Fällen ist es also zu einer Änderung des Wahllokals gekommen, so dass Sie bitte die Angaben auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte beachten, die Ihnen rechtzeitig zugestellt wird.**

H. Schliemann

## Bekanntmachung des Bürgermeisters

Hiermit weise ich auf Folgendes hin:

**Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)** hat am 15.10.2008 die Wasserversorgungs-, die Wasserversorgungsgebühren-, die Wasserversorgungsbeitragsatzung, die Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasseranschluss, die Schmutzwasserbeseitigungs-, die Schmutzwassergebühren-, die Schmutzwasserbeitragsatzung und die Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss beschlossen. Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 29 vom 30.10.2008, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 39 vom 27.10.2008 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 14 vom 30.10.2008 bekannt gemacht worden.

Der MAWV hat am 29.01.2009 die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung, die 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragsatzung, die 1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasseranschluss, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragsatzung und die 1. Änderung zur Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss beschlossen. Die Satzungen sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald Nr. 3 vom 17.02.2009 und Nr. 4 vom 23.02.2009, im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6 vom 23.02.2009 und Nr. 6 vom 23.02.2009 und Nr. 7 vom 25.02.2009 und im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 2 vom 20.02.2009 und Nr. 3 vom 13.03.2009 bekannt gemacht.

Dr. Uwe Malich  
Bürgermeister

### Informationen zur Problematik Verbrennen im Freien

Durch Fehlinterpretationen von Informationen gehen einige Bürger leider immer noch davon aus, es hätte sich etwas an der Gesetzeslage mit den Bestimmungen zum Abbrennen von kleinen privaten Feuern geändert.

Das ist aber nicht der Fall! Es gibt weiterhin keine Rechtfertigung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Gärten und von Wohngrundstücken. Es wird ausdrücklich nochmals darauf verwiesen, dass auch das Abbrennen bestimmter anderer Materialien nur unter sehr strengen Voraussetzungen zulässig ist.

Deshalb wollen wir diese Hinweise wiederholt bekannt machen, zudem der Frühling da ist und viele Leute auf ihren Grundstücken und in ihren Gärten aufräumen möchten. Dabei sollen jedoch möglichst Beschwerden zu Belästigungen wegen Rauch und Gestank durch Verbrennen vermieden werden.

#### Zur Beachtung:

Grundsätze der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung sind im §10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes benannt, wonach u.a. die Gesundheit der Menschen nicht beeinträchtigt werden darf und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen herbeigeführt werden dürfen.

Auf dieser Grundlage ist es generell verboten, wasserhaltiges

Grünmaterial (Pflanzen, Laub, Nadeln, frischen Astschnitt, Zweige, Rasenschnitt, Unkräuter u.ä.), aber auch behandeltes Holz (Bauholz, Möbelreste u.ä.) sowie andere Abfälle zu verbrennen.

Das Beimischen von hausmüllartigen Abfällen kann wegen der Erzeugung giftiger Gase sogar als Straftat verfolgt werden.

Auch nach § 4 Abs.1 der Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung des Landes Brandenburg ist das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten nicht zulässig.

Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg hat sich wiederholt an die örtlichen Ordnungsbehörden gewandt und klargestellt, dass sich die Rechtslage nicht geändert hat und somit die Regelungen vom Mai 2000 nach wie vor anwendbar sind.

Damals gab das Ministerium nachstehende Erläuterungen zum Verbrennungsverbot des § 7 Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg (LImSchG). Diese Verfahrensweise war auf 2 Jahre befristet; danach sollten die Gemeinden aufgrund ihrer Erfahrungen in diesen zurückliegenden Jahren selbst entscheiden, welche Regelungen sie hinsichtlich dieser Problematik treffen.

Die Gemeinde Wildau hatte sich entschieden, die Verfahrensweise vom Mai 2000 vorerst weiterhin beizubehalten, weil sie bei entsprechender Befolgung unbürokratisch und praktikabel ist und sich relativ gut bewährt hat.

#### **Folgende Regeln sind deshalb auch weiterhin streng einzuhalten:**

Gemäß § 7 Abs.1 LImSchG ist das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Eine Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 7 Abs.1 LImSchG ist in der Regel nicht zu erwarten, wenn alle nachfolgenden Bedingungen strikt eingehalten werden:

- Die Feuerstelle wird nur gelegentlich betrieben.
- Als Brennmaterial wird ausschließlich lufttrockenes naturbelassenes, stückiges Holz einschließlich der anhaftenden Rinde (z.B. Äste, Reisig, Scheitholz) verwendet.
- Die Größe der Feuerstätte übersteigt nicht die Maße von 1 m Durchmesser und 1 m Höhe.
- Das Feuer wird bis zum vollständigen Erlöschen der Glut von einer zuverlässigen Aufsichtsperson überwacht. Es muss sichergestellt sein, dass das Feuer bei starken Winden und/oder stärkerer Rauchentwicklung sofort gelöscht werden kann.
- Es wird ein ausreichender Abstand der Feuerstelle zu Gehölzbeständen sowie zu nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden eingehalten.

Bedenken Sie bitte auch, dass sowohl Gartenabfälle als auch Holz in Menge und Volumen durch Kompostierung bzw. Schreddern stark reduziert werden können.

Eine solche Verwertung ist am ökologischsten und ökonomischsten. Hier seien auch wiederholt die Andienungsmöglichkeiten für pflanzliche Abfälle genannt: die Kompostieranlage der AHV GmbH in der Dorfau 15, Tel. 501503 sowie die Bündel- und Laubsacksammlung des SBAZV (zu den Terminen laut „Abfallkalender“).

#### **Bitte die jeweilige Waldbrandwarnstufe beachten, bei Stufe IV darf kein Verbrennen erfolgen.**

Weitere Auskünfte erhalten Sie unter Tel. 03375/505458, 505451, 505454 sowie über [ordnungsverwaltung@wildau.de](mailto:ordnungsverwaltung@wildau.de).

Die Ordnungsverwaltung

## Vor dem Abbrennen von privaten Feuerwerken an die Einholung einer Genehmigung denken!

Zu den unterschiedlichsten Anlässen wird es immer beliebter, private Feuerwerke abzubrennen.

Vielen Mitbürgern ist es offensichtlich nicht bewusst, dass man dafür eine gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung durch die Ordnungsbehörde haben muss.

So finden immer mal wieder ungenehmigte Feuerwerke in allen Bereichen der Gemeinde Wildau statt, ohne dass der Verursacher sofort ermittelt werden kann, wie kürzlich an einem Wochenende im Wohngebiet Röthegrund II.

Bei diesen ungenehmigten Feuerwerken handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können, auch wenn es sich nur um ein paar übrig gebliebene Silvesterraketen handelt.

Gemäß § 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz handelt es sich bei Feuerwerkskörpern wie z.B. Silvesterraketen um Kleinf Feuerwerk der Gefahrenklasse II, welches nach § 23 dieser Verordnung in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht abgebrannt werden darf.

Aufgrund § 24 dieser Verordnung und in Verbindung mit § 12 des Landesimmissionsschutzgesetzes Brandenburg kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall von diesem Verbot aus begründetem Anlass Ausnahmen zulassen.

Aus Gründen des Brandschutzes und des Immissionsschutzes werden diese Ausnahmegenehmigungen immer mit entsprechenden Auflagen verbunden sein:

So darf ein Feuerwerk **höchstens 30 Minuten** dauern und **muss in der Regel spätestens um 22.00 Uhr beendet sein**.

Das Feuerwerk darf **nicht durchgeführt werden bei den Waldbrandwarnstufen 3 und 4 und bei starken Winden** (ab Windstärke 8 stürmischer Wind mit Windböen bis zu 63 km/h).

Das Abbrennen der Feuerwerkskörper darf nur von Personen erfolgen, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben.

Durch das Abbrennen eines Feuerwerkes dürfen keine Schäden an Gesundheit und Eigentum von Personen entstehen; Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des öffentlichen Straßenverkehrs sind auszuschließen.

Entstandene Verunreinigungen durch die Feuerwerkskörper auf öffentlichen Verkehrsflächen und auf anderen angrenzenden öffentlichen oder privaten Flächen sind durch den Verursacher **unverzüglich** nach dem Feuerwerk zu beseitigen.

Über eine erteilte Ausnahmegenehmigung wird die Freiwillige Feuerwehr Wildau, die zuständige Polizeidienststelle in Königs Wusterhausen und der ordnungsbehördliche Bereitschaftsdienst der Gemeinde Wildau in Kenntnis gesetzt.

Weitere Informationen erhalten Sie in der Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau unter Tel. 03375/505451 und 505458.

Die Ordnungsverwaltung

Die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Wildau gibt bekannt:

### Information des Gutachterausschusses im Landkreis Dahme-Spreewald

#### Aktuelle Bodenrichtwerte zum 01.01.2009

Am 29.01.2009 wurden durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Dahme-Spreewald aktuelle Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2009 ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte steht seit März zur Verfügung und kann auch in Auszügen gegen Gebühr erworben bzw. unter der unten genannten Adresse bestellt werden.

Die Bodenrichtwerte werden auf der Basis der abgeschlossenen Grundstückskaufverträge des Vorjahres ermittelt. Sie gelten für Grundstücke, welche ortsüblich oder voll erschlossen sind. Der Bodenrichtwert bezieht sich auf ein durchschnittliches baureifes Grundstück, d.h. auf ein Grundstück, welches ohne weitere Aufwendungen für Freimachung, Erschließung o. ä. bebaubar ist. Die Unterschiede in der Höhe der Richtwerte sind im Wesentlichen in der Lage begründet. Weitere Einflussgrößen wie z. B. Erschließung und Grundstücksgröße sind ebenfalls von Bedeutung für den Kaufpreis. Kleinere Grundstücke erzielen regelmäßig höhere Preise pro m<sup>2</sup> als Größere. Für das Gebiet der Gemeinde Wildau wurden zum Stichtag 01.01.2009 folgende Bodenrichtwerte ermittelt:

Bodenrichtwertzone	€/m <sup>2</sup>
Wildau Nord (westlich d. Bahn) W 800 m <sup>2</sup>	75
Wildau Nord (östlich d. Bahn) W 800 m <sup>2</sup>	55
Wildau Süd W 800 m <sup>2</sup>	65
Wildau Hoherlehme M	50
Wildau Dorfaue WA* 450 m <sup>2</sup>	75
Wildau Röthegrund WA* 500 m <sup>2</sup>	75
Wildau Gewerbepark G*	80
Wildau Kleingewerbegebiet G*	50
Wildau sonstiges Gewerbe G	60

Der Bodenrichtwert setzt eine ortsübliche Erschließung voraus. Er unterstellt Erschließungsbeitragsfreiheit nach § 127 BauGB, bei \* Erschließungsbeitragsfreiheit nach BauGB § 127 und § 135 a und KAG.

Abkürzungen: M - gemischte Baufläche, W - Wohnbaufläche, WA - allgemeines Wohngebiet, WR - reines Wohngebiet, G - gewerbliche Baufläche

Bodenrichtwerte für land- und forstwirtschaftliche Flächen für verschiedene naturräumliche Bereiche des Landkreises wurden ebenfalls ermittelt. Für den engeren Verflechtungsraum Berlin-Brandenburg, innerhalb des Autobahnringes, wurden nachfolgende land- und forstwirtschaftliche Bodenrichtwerte ermittelt.

Art der Nutzung	€/m <sup>2</sup>
Ackerland, Ackerzahl 25-35	0,40
Grünland, Grünlandzahl 25-35	0,33
Forsten	0,20

*Hinweis: Die landwirtschaftliche Nutzung von Grünlandflächen ist nicht mit der Nutzung eines Hausgartens gleich zu setzen.*

Weitere mündliche oder schriftliche Auskünfte zum Grundstücksmarkt sind in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses unter den Rufnummern 03546/202790 und 03546202759, per E-Mail Anfrage über gaa@dahme-spreewald.de oder FAX 03546/201264 (Reutergasse 12, 15907 Lübben) erhältlich.

H. Schulze  
Abt. Liegenschaften Gem. Wildau

## Bekanntmachungen des Fundbüros / Stand 08. April 2009

1.) Bei der **A 10-Center-Info** sind bis einschließlich 06.04.09 folgende Fundsachen aufbewahrt worden: An Einkaufstüten: 2 von 'Strauss', je 1 von 'mister+lady', 'Thalia', 'Dän. Bettenlager', 'NewYorker' und 'Profi Hairshop', 1 HeadSet, 2 bunte Tücher, 1 Damenuhr, 1 breiter bunter Strickschal, 8 Brillen, 1 rosa Kinder-Umhängetasche, 2 Damenbörsen, 3 Schlüssel (-bunde) und 1 Gut-schein.

2.) Am 13.03.09 wurde gegen 16:45 Uhr eine auf dem S-Bahnsteig Wildau vergessene **beige-farbene Sporttasche** 'HATICO' mit diversen Kleidungsstücken sichergestellt.

3.) Am 21.03.09 lag vor dem Volkshaus ein **Einzelschlüssel** am Karabiner mit lila Teddy-Anhänger.

4.) An **Fahrradfund** sind uns im vergangenen Zeitraum folgende 11 bekanntgegeben worden: ein **dreifarbiges 26'er Damenrad** 'Condor' (22.12.08, am Westhang i.R. 'Wildorado', bekannt seit 11.02.09), ein **pink/weißes 26'er Damenrad** 'Sprick' (15.02.09, in einem Wäldchen an der Wildbahn), ein **dkl.-blau-metallic/silberfarbenedes 26'er Damenrad** 'Ragazzi Liner' (26.02.09, nahe der Bus-Haltestelle Wildbahn, im Wäldchen zum GZ), ein **silberfarbenedes Damenrad** 'McKenzie Comfort' (01.02.09 am A10-Center, Anlief. 'Hammer'), ein **weiß/blaued Damenrad** 'Diplomat-CityLine IN-Style 200' (02.03.09, Fundort unbekannt, Abgabe am 'Wildorado'), ein **dkl.-blau/gelbes 24'er MTB** 'A T B' (22.02.09, erstmalig aufgefallen an einem Bürgersteig in der K.-Marx-Str; sichergestellt am 03.03.09), ein **schwarz/rotes Kinderrad** 'Firebird GTX 199' (seit Anfang März an der Grundschule stehen gelassen, sichergestellt am 18.03.09), ein **lilafarbenes 28'er Herrensport-/Rennrad** 'GIANT' (lag ca. seit 27.02.09 nahe der Shell-Tankstelle im Gras, sichergestellt am 16.03.09), ein **grau-metallic-farbenes 26'er Damenrad** 'Kalkhoff-Fiesta' (16.03.09, im Pirschgang), ein **dkl.-blaues 26'er Damenrad** 'Prince Target', ein **weißes 'Vortex 700'-MTB** (05.04.09, KG-Parzelle am P+R).

### Hinweise:

a) **Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer (Empfangsberechtigte) wird als letzte Frist der **08. Oktober 2009** gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können **verkauft oder gespendet** werden.**

b) **Verkauft werden jeweils am Mo. und Die. (08. und 09. Juni 2009), zu den jeweiligen Sprechzeiten) Fundsachen, die bis 07.12.2008 hier abgegeben bzw. bekannt gegeben worden sind.** Sprechzeiten sind: Mo., Die. und Do. 09:00-12:00 sowie Die. 14:00-18:00 und Do. 14:00-17:00 Uhr.

c) **Verlustanzeigen** können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an **ordnungsverwaltung@wildau.de**. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer.

Ähnlich kann bei **Fundsachen** verfahren werden (Ausnahme: bei **'Fundtieren'** ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).

Bei vermuteten **Verlusten in den Bussen der Linien 737 oder 738** wenden Sie sich bitte an die RVS Mittenwalde (Tel. 033764-873-0).

Fundstellen der Bahn und S-Bahn sind über Tel. 0900 199 05 99 erreichbar.

Eine Bitte wieder an alle Wildauer: Heben Sie **Schlüsselbunde** doch bitte einfach auf und geben deren Fund hier schnell bekannt. Die **Verlustrate ist sehr hoch**. Nachfragen an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str.36 / Zi. 30 (Tel. 50 54 58) richten.

i.A. Starke

**Einwohnerstand 31.01.2009 = 9766**

Zuzüge	57
Wegzüge	59
Geburten	5
Sterbefälle	6

**Einwohnerstand 28.02.2009 = 9749**

Zuzüge	49
Wegzüge	38
Geburten	7
Sterbefälle	10

**Einwohnerstand 31.03.2009 = 9772**

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt  
Einwohnermeldeamt/ 08.04.2009

### Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; [rundschau@deutschland.ms](mailto:rundschau@deutschland.ms)

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.